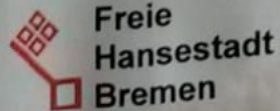


45-020-99.201 #3

**Die Landesbeauftragte
für Datenschutz und
Informationsfreiheit**



Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Arndtstraße 1 • 27570 Bremerhaven

Frau Carola Koch
Hermann-Ehlers-Str. 5c
27578 Bremerhaven

Auskunft erteilt:

Herr Dr. [REDACTED]

Tel. +49 421 361-98480

E-Mail: [REDACTED]

PGP-Fingerprint: 7083 9D74 278A D4FA 970D 272B
6B52 8D07 5B7D 02B2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

90-010-08 21/9#7

Bremerhaven, 07.05.2021

Anhörung wegen einer Ordnungswidrigkeit (§ 55 OWiG, § 163a StPO): Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung

Sehr geehrte Frau Koch,

wegen des nachfolgend geschilderten Verdachts der Zuwiderhandlung gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben wir gegen Sie ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und der DSGVO eingeleitet (§ 47 Absatz 1 OWiG).

Durch die Anhörung erhalten Sie Gelegenheit, sich zur Beschuldigung zu äußern.

Nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie haben am 23.02.2021 den Beschluss des Amtsgerichts Bremerhaven vom 11.02.2021 (Az.: 154 F 1470/20 SO) mit personenbezogenen Daten (Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnadresse, Beschreibungen von Verhaltensauffälligkeiten, Gesundheitsdaten) des Murat Tilmann Morina in digitalisierter Form an Herrn Michael Langhans zwecks Veröffentlichung auf seinem YouTube-Kanal Activinews weitergeleitet, ohne dass die Weiterleitung personenbezogener Daten zwecks Veröffentlichung durch eine Rechtsgrundlage legitimiert war.

Dienstgebäude
Arndtstraße 1
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
9.00 - 15.00 Uhr
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf
503, 505, 506, 507
Haltestelle
Elbinger Platz

Informationen unter
www.datenschutz.bremen.de
www.informationsfreiheit.bremen.de

ungswidrig handelt,

wer entgegen Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 DSGVO personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, ohne dass die Datenverarbeitung durch eine Rechtsgrundlage legitimiert ist.

letzte Bußgeldvorschriften:

Artikel 83 Absatz 5 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 DSGVO

bitten Sie, den beigefügten Äußerungsbogen innerhalb 2 Wochen ab Zugang zurückzusenden und zwar auch dann, wenn Sie sich nicht zur Sache äußern wollen. In jedem Fall sind Sie dazu verpflichtet, die Pflichtangaben zu tätigen.

Sollten Sie die Gelegenheit zum rechtlichen Gehör nicht wahrnehmen, müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der Äußerungsfrist ohne weiteres Anschreiben ein Bußgeldbescheid gegen Sie nach Aktenlage erlassen wird.

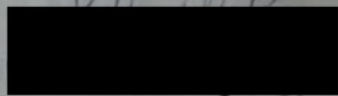
Verwarnung:

Falsche oder unvollständige Angaben zur Person können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden (§ 111 OWiG).

Es steht Ihnen im Übrigen frei, sich zur Sache zu äußern oder nicht zu äußern (§ 46 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 136 Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO)). Sollten Sie die eingeräumte Gelegenheit zur Äußerung nicht wahrnehmen, müssen Sie damit rechnen, dass nach Ablauf der Äußerungsfrist ein Bußgeldbescheid nach Aktenlage ergeht.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie – auch schon vor dieser Anhörung – das Recht haben, eine/n von Ihnen gewählte/n Verteidiger/in zu befragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: Äußerungsbogen
Datenschutzhinweise